

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-6530

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XII 93-00

Münster, 01.03.2013

## Mitglieder-Info Nr. 7/2013

### Änderung der Regelung zur Herabsetzung und zeitlichen Begrenzung des nahehe- lichen Unterhalts wegen Unbilligkeit nach § 1578b BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrecht und des materiellen Unterhaltsrechts vom 20.02.2013 (Bundesgesetzblatt 2013 Teil I, Nr. 9, S. 273 ff. vom 25.02.2013) ist in Art. 3 die Regelung des § 1578b Abs. 1 BGB geändert worden.

In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „*oder eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruches unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig wäre*“ eingefügt.

Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„*Nachteile im Sinne des Satzes 2 können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes sowie aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe ergeben*“.

Durch die Nennung des Tatbestandsmerkmals der Ehedauer als weiterem Billigkeitsmaßstab für die Herabsetzung von Unterhaltsansprüchen soll klargestellt werden, dass das Fehlen ehebedingter Nachteile nicht „automatisch“ eine Beschränkung nahehehlichen Unterhalts nach sich zieht.

Gem. Art. 4 des o. g. Gesetzes ist diese Regelung am 01.03.2013 in Kraft getreten.

┆ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverbände Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverbände Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)  
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung  
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706  
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST**

Hinsichtlich der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen dürfte die Änderung dieser Regelung für die tägliche Sozialhilfepraxis von Bedeutung sein.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer